

§366

Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung

- (1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.
- (2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Verteidigerkosten sind dem Staatshaushalt aufzuerlegen, es sei denn, der Betroffene hat durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben.
- (3) Wird der Angeklagte teilweise freigesprochen oder das Verfahren gemäß § 248 Absatz 1 endgültig eingestellt, gelten insoweit die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Absatz 1 Ziffer 1 kann unter Berücksichtigung der Einstellungsgründe davon abgesehen werden, dem Staatshaushalt die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

1.1. Zum freigesprochenen Angeklagten vgl. §244 Abs. 1. Die Auferlegung von Auslagen gegenüber dem Freigesprochenen trägt Ausnahmecharakter.

1.2. Zu den Auslagen des Staatshaushalts vgl. Anm.2.2. und 3.1.-3.12. zu §362.

1.3. Schuldhaftes Versäumnis des Freigesprochenen liegt z. B. insbes. vor, wenn er trotz ordnungsgemäßer Ladung (vgl. § 48 Abs. 1 und Anm. 1. dazu, § 203 Abs. 1 und Anm. 1.1.—1.3. dazu) der Hauptverhandlung unentschuldig ferngeblieben ist (vgl. auch §48 Abs. 3 und 4). Zu den ihm aufzuerlegenden Auslagen gehören in diesem Falle auch die Transportkosten bei seiner Vorführung zu der folgenden Hauptverhandlung (vgl. § 48 Abs. 1 StPO, Ziff. 11. der Anl. zur KostenVfg.). Ein schuldhaftes Versäumnis liegt dagegen nicht vor, wenn der Freigesprochene trotz gegebener Möglichkeiten nicht zur Beseitigung des Tatverdachts beigetragen hat.

1.4. Die Auslagenpflicht des Freigesprochenen ist im Urteilstenor auszusprechen und in den Urteilsgründen zu begründen.

2.1. Zu den notwendigen Auslagen des Freigesprochenen (einschließlich der Verteidigerkosten) vgl. Anm. 4.1.-4.3. zu §362. Dem Angeklagten dürfen aus einem Strafverfahren, das nicht zu seiner Verurteilung geführt hat, keine materiellen Nachteile entstehen.

2.2. Die Erstattung der notwendigen Auslagen des Freigesprochenen (einschließlich der Verteidigerkosten) aus dem Staatshaushalt bedarf eines Festsetzungsbeschlusses des Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts (vgl. auch Anm. 4.2. zu §362). Das

Gericht trifft Feststellungen darüber, in welcher Höhe Gebühren und Auslagen des Verteidigers und andere Auslagen des Freigesprochenen notwendig und damit erstattungsfähig sind. Sind die Verteidigergebühren mit dem Freigesprochenen vereinbart worden (vgl. § 14 Abs. 1 RAGO), muß geprüft werden, ob ihre Höhe §2 Abs. 2 RAGO entspricht. Die obere Grenze für die Erstattungsfähigkeit der Verteidigergebühren aus dem Staatshaushalt bilden die gem. §§11-13 RAGO zulässigen Höchstgebühren (vgl. § 18 Abs. 4 RAGO).

2.3. Vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Verfahrens hat der Betroffene gegeben, wenn er sich durch eine Selbstanzeige oder durch eine Zeugenaussage in einem anderen Verfahren bewußt wahrheitswidrig selbst der Täterschaft oder der Teilnahme an einer Straftat bezichtigt hat. Die wahrheitswidrige Selbstbezichtigung muß für das Strafverfahren (vgl. Anm. 1.1. und 2.2. zu § 1) ursächlich gewesen sein oder zumindest maßgeblich dazu beigetragen haben. Da dem Angeklagten keine Beweisführungspflicht auferlegt werden darf, hat der Freigesprochene auch dann keine Auslagen zu tragen, wenn er zur Beseitigung eines Tatverdachts nicht beigetragen hat (vgl. § 8 Abs. 2; BG Cottbus, NJ, 1971/20, S. 621).

3.1. Ein teilweiser Freispruch setzt voraus, daß die Anklage sich in bezug auf mindestens eine selbständige Handlung als nicht begründet erwiesen hat (vgl. auch Anm. 1.1. zu § 244).

3.2. Zur endgültigen Einstellung gem. §248 Abs. 1 vgl. Anm. 1.1.—1.6. zu §248. Die Auslagenentscheidung ist auch zu treffen, wenn die Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung beschlossen